

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2026

Nr. 2026/1094

Unterstützungsbeitrag Stahl Gerlafingen AG im Rahmen der Bundesverordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung; Bewilligung eines Verpflichtungskredits Vollzug durch den Regierungsrat

1. Ausgangslage

Die Stahl Gerlafingen AG hat mit Schreiben an den Regierungsrat vom 2. Mai 2025 beim Kanton Solothurn als Standortkanton einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 4,589 Millionen Franken beantragt.

Der Kantonsrat hat basierend auf RRB Nr. 2025/1184 vom 1. Juli 2025 am 4. November 2025 mit Beschluss SGB 0152/2025 einen Verpflichtungskredit als neue einmalige Ausgabe zur Unterstützung der Stahl Gerlafingen AG im Umfang von maximal 4,589 Millionen Franken mit dem folgenden Wortlaut beschlossen:

«1. Der Kanton bewilligt einen Verpflichtungskredit zur Unterstützung der Stahl Gerlafingen AG im Umfang von maximal 4,589 Mio. Franken, damit dieser die Entlastung von Netznutzungsgebühren gemäss Artikel 14^{bis} des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 im Umfang von 9,178 Mio. Franken gewährt werden kann.
2. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt, dass der Bund dem Gesuch der Stahl Gerlafingen AG um Entlastung von Netznutzungsgebühren entspricht und eine Reduktion derselben gewährt.
3. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 3 StromVG sowie im Fall einer Nichtgewährung der Entlastung der Netznutzungsgebühren durch den Bund wird der Unterstützungsbeitrag nicht gewährt beziehungsweise zurückgefordert.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Umwelt UVEK hat mit Verfügung vom 4. Mai 2026 das Gesuch der Stahl Gerlafingen AG an den Bund betreffend Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung gemäss Artikel 14^{bis} StromVG bewilligt.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Bundesversammlung hat am 20. Dezember 2024 mit dringlicher Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) befristete Überbrückungshilfen für Unternehmen von strategischer Bedeutung eingeführt (Art. 14^{bis} StromVG). Gestützt darauf hat der Bundesrat am 7. März 2025 die Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung (SR 734.732.1) erlassen.

Die im Dezember 2024 durch die eidgenössischen Räte beschlossene Möglichkeit der befristeten Teilentlastung von Netznutzungsgebühren steht am Anfang eines temporären Unterstützungspakets (2025 – 2028). Dieses soll strategisch wichtige Werke durch reduzierte Netznutzungsgebühren entlasten. Voraussetzung dafür sind unter anderem eine Standortgarantie sowie Beschränkungen bei Bonuszahlungen und Gewinnausschüttungen. Die Überbrückungshilfen von Bund und Kanton sind als Türöffner für die Umsetzung vieler weiterer Massnahmen zur langfristigen Sicherung der grünen Stahlproduktion in der Schweiz zu betrachten.

Nach Artikel 14^{bis} Absatz 1 StromVG können unter bestimmten Voraussetzungen für Unternehmen, die mindestens seit dem Jahr 2023 Eisen-, Stahl- oder Aluminium mit einer Jahresproduktion von mindestens 20'000 Tonnen Metall aus mehrheitlich rezykliertem Material herstellen oder verarbeiten, die Netznutzungsentgelte des Übertragungsnetzes und der Verteilnetze, mit Ausnahme der Anteile der Stromreserve und des Netzzuschlags, während maximal vier Jahren reduziert werden. Artikel 14^{bis} Absatz 4 StromVG sieht vor, dass die Reduktion nur erfolgen kann, wenn der Standortkanton Finanzhilfen zur Unterstützung von Unternehmen nach Absatz 1 gewährt. Die Finanzhilfen sollen mindestens die Hälfte der jeweiligen Reduktion betragen. Mit Kantonsratsbeschluss SGB 0152/2025 vom 4. November 2025 wurde die Voraussetzung erfüllt, dass der Bund der Stahl Gerlafingen AG eine Reduktion von Netznutzungsgebühren gemäss Artikel 14^{bis} StromVG im Umfang von insgesamt 9,178 Millionen Franken gewähren kann.

Zur Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses SGB 0152/2025 vom 4. November 2025 sind die Modalitäten der Ausrichtung des bewilligten Unterstützungsbeitrags sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Kanton Solothurn und der Stahl Gerlafingen AG in einer Vereinbarung zu regeln. Zudem sind die finanziellen Interessen des Kantons durch die Errichtung eines Grundpfandes zu Gunsten des Kantons angemessen abzusichern.

2.2 Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stahl Gerlafingen AG

Im Rahmen der Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses SGB 0152/2025 vom 4. November 2025 schliesst der Kanton Solothurn mit der Stahl Gerlafingen AG eine Vereinbarung ab.

Die Vereinbarung konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 14^{bis} StromVG und der Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung. Sie stellt sicher, dass die Finanzhilfe zweckgebunden und unter klar definierten Bedingungen geleistet wird und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Stahl Gerlafingen AG verpflichtet sich insbesondere, ihren Produktionsstandort in Gerlafingen bis und mit 2031 zu erhalten und während der Dauer der Unterstützung auf die Auszahlung von Dividenden, Tantiemen, Sondervergütungen und variablen Vergütungen wie auch auf die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen zu verzichten. Zudem werden das Reporting sowie Kontrollbefugnisse des Kantons geregelt.

Gegenstand der Vereinbarung sind zudem Massnahmen mit konkreten Meilensteinen für deren Umsetzung betreffend die Elimination von Fremdwasser in der Mischwasserkanalisation.

Der Kanton Solothurn leistet den Unterstützungsbeitrag von maximal 4,589 Millionen Franken in zwei Tranchen. Die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrags setzt die Bestellung eines Grundpfandes als Grundpfandverschreibung im 1. Rang voraus.

2.3 Bestellung eines Grundpfandes als Grundpfandverschreibung im 1. Rang

Zur Sicherung eines allfälligen Rückforderungsanspruchs des Kantons Solothurn gegenüber der Stahl Gerlafingen AG gemäss Gesetzgebung, Vereinbarung und den einschlägigen Behördenbeschlüssen wird ein Grundpfand als Grundpfandverschreibung für den Betrag von maximal 5 Millionen Franken, lastend im 1. Rang auf der Parzelle Grundbuch Biberist Nr. 761, zugunsten des Kantons Solothurn bestellt.

Die Bestellung des Grundpfandes richtet sich nach den Artikeln 793 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), insbesondere Artikel 794 Absatz 2 und Artikel 818 ZGB.

Durch die Bestellung eines Grundpfandes im 1. Rang erhält der Kanton Solothurn eine privilegiert verwertbare dingliche Sicherheit. Dies ermöglicht im Ereignisfall die privilegierte Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs und reduziert das finanzielle Risiko des Kantons Solothurn wesentlich. Die Grundpfandverschreibung stellt damit ein geeignetes und angemessenes Instrument dar, um den Einsatz öffentlicher Mittel abzusichern und die Interessen des Kantons Solothurn nachhaltig zu schützen.

2.4 Beurteilung

Die gewählte Kombination aus Vereinbarung und dinglicher Sicherstellung erweist sich insgesamt als recht- und zweckmässig und ist zudem auch verhältnismässig. Dadurch kann der Vollzug des Kantonsratsbeschlusses SGB 152/2025 vom 4. November 2025 optimal umgesetzt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Kantonsratsbeschluss SGB 0152/2025 vom 4. November 2025, Artikel 14^{bis} des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), die Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung vom 7. März 2025 (SR 734.732.1), Artikel 793 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und die Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Kanton Solothurn, handelnd durch Frau Landammann und den Staatsschreiber, schliesst mit der Stahl Gerlafingen AG in Umsetzung des Beschlusses des Kantonsrates SGB 0152/2025 vom 4. November 2025 betreffend die Gewährung des Unterstützungsbeitrags an die Stahl Gerlafingen AG eine Vereinbarung gemäss den Erwägungen dieses Regierungsratsbeschlusses ab.
- 3.2 Zur Sicherstellung allfälliger Rückerstattungsansprüche des Kantons Solothurn gegenüber der Stahl Gerlafingen AG hat die Bestellung eines Grundpfandes als Grundpfandverschreibung im 1. Rang im Sinne von Artikel 794 Absatz 2 und Artikel 818 ZGB auf der Parzelle Grundbuch Biberist Nr. 761 im Umfang von maximal 5 Millionen Franken zugunsten des Kantons Solothurn zu erfolgen.
- 3.3 Das Hochbauamt des Kantons Solothurn, vertreten durch Guido Keune-Dübi, Kantonsbaumeister, wird ermächtigt, den Auftrag an die Amtschreiberei zur Errichtung der Grundpfandverschreibung gemäss Ziffer 3.2 einzureichen und die erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen.

- 3.4 Die Bestellung des Grundpfandrechts ist Bedingung für die Überweisung des Unterstützungsbeitrags des Kantons Solothurn an die Stahl Gerlafingen AG.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6663)
Fachstelle Standortförderung
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (4) (KE/JST)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, Solothurn
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)